

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 4 R 117/20



Eingegangen

22. NOV. 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg.

- Beklagte -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Potsdam ohne mündliche Verhandlung am 11. November 2021 durch den Richter am Sozialgericht _____ sowie der ehrenamtlichen Richterinnen _____ und den ehrenamtlichen Richter _____ für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2020 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Bescheides, mit dem die Beklagte den Abschluss eines Rehabilitationsverfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten festgestellt hat.

Der im Mai 1960 geborene Kläger, der den Beruf eines Maurers erlernt hat und in diesem zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist, beantragte bei der Beklagten die Gewährung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen im erlernten Beruf.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2017 wurden zum wiederholten Mal Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 9. Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX – durch den beklagten Rentenversicherungsträger bewilligt. Der Kläger hat die in den Teilhabebescheiden angebotenen Hilfeleistungen der Beklagten zur Erlangung einer leidensgerechten Tätigkeit nicht wahrgenommen.

Mit Bescheid vom 17. Juli 2019 stellte die Beklagte den Abschluss des Reha-Verfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten fest. Es sei nicht zu erwarten, dass durch weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben das Ziel der dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden könne. Das allgemein bestehende Vermittlungsrisiko auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei im Rahmen der Betreuung durch die Arbeitsvermittlung zu beseitigen. Aus diesem Grunde schließen wir (die Rentenversicherung) unseren Vorgang ab.

Den Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid, mit dem er unter anderem vortrug, dass die Möglichkeiten einer dauerhaften beruflichen Eingliederung durch die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben noch keineswegs ausgeschöpft seien und es sich faktisch um einen Entzug der ursprünglich bewilligten Teilhabeleistungen handele, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. März 2020 zurück. Der Kläger habe bis zum Ablauf des letzten Bewilligungszeitraumes am 31. Dezember 2018 keine leidensgerechte Tätigkeit aufgenommen und die angebotene Vermittlungshilfe auch

nicht in Anspruch genommen. Bei Versicherten, die nach mindestens zweimaliger Bewilligung einer Vermittlungshilfe nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden konnten, sei nicht zu erwarten, dass dies durch weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolge. Insbesondere sei die nach § 10 SGB XI erforderliche Erfolgsaussicht nicht mehr gegeben und das Rehabilitationsverfahren abzuschließen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und der Akten.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung durch Urteil erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (vgl. § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG -).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2020 war aufzuheben, da er rechtswidrig ist. Die Beklagte war zum Erlass des Bescheides mit dem die Beendigung des Verfahrens der beruflichen Rehabilitation festgestellt wurde, nicht berechtigt, da für einen solchen Bescheid keine Rechtsgrundlage besteht. Nach § 31 1. Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) dürfen Rechte und Pflichten im Bereich des Sozialgesetzbuches nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Ein Feststellungsbescheid ist im Bereich der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit § 10 SGB VI nicht vorgesehen. Es besteht lediglich die Möglichkeit zur Gewährung von Leistungen oder zur Ablehnung von beantragten Leistungen. Darüber hinaus besteht noch die zusätzliche Handlungsform, bereits bewilligte Leistungen nach §§ 45 oder 48 SGB X zurückzunehmen oder aufzuheben.

Die Beklagte hat nach § 10 SGB VI i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX im Rahmen ihres Ermessens Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen, wenn und so lange sie wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wieder herzustellen und seine Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Materiell maßgeblich ist danach allein die Erforderlichkeit von Maßnahmen, um die Eingliederung des gesundheitlich eingeschränkten Menschen zu erreichen. Diese entfällt, wenn die vollständige Eingliederung erreicht ist (vgl. BSG, Urteil vom 26. August 1992 – 9b RAr 21/91 – juris Rn. 10). Diese materiell-rechtlichen Vorgaben rechtfertigen den Erlass eines Verwaltungsaktes, der die Beendigung des Rehabilitationsverfahrens wegen bisheriger Erfolglosigkeit und gegenwärtig fehlenden Erfolgsaussichten der Eingliederung feststellt, gerade nicht, sondern stehen ihm sogar entgegen. Solange Maßnahmen zur Eingliederung im Sinne des Gesetzes erforderlich sind, können Leistungen nicht wegen der bisherigen Erfolglosigkeit verweigert werden.

Auch eine Umdeutung in einem Bescheid über die Ablehnung einer weiteren Maßnahme bzw. Verlängerung der ursprünglich ausgelaufenen Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben kommt hier nicht in Betracht, da die Beklagte die beantragte Maßnahme nicht erneut unter Berücksichtigung der aktuellen gesundheitlichen Lage des Klägers geprüft hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Potsdam
Rubensstraße 8
14467 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorsitzender der 4. Kammer



Beglaubigt


Bisicky

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle